

- c) zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulations),
- d) zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluss eingehenden Begleitförmigern;
4. zur Abfertigung von Weinenwaaren der Positionen 22f, 22g 1, 22g 2 und der Anmerkung zu 22f und g, sowie von Weinenwaaren der Nr. 41d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition;
5. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, Branntweins, Tabaks und Junders, des letzteren jedoch ohne Befugniß zur Polarisirung;
6. zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I. zu Marienwerder im Bezirk des Hauptsteueramts zu Elbing die Befugniß zur Erledigung von Begleitförmern I über verpacktes ausländisches Salz und über Wein; zur Erledigung von Begleitförmern II; zur Erledigung von Verendungscheinen I und II über inländisches Salz; zur Ausfertigung von Verendungscheinen I über inländisches Tabak; im Eisenbahnverkehr zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulations); zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks, sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung von Uebergangsabgaben über Bier und Branntwein;

dem Hauptsteueramt zu Slogau die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins;

dem Steueramt zu Weihenfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. Saale die Befugniß zur Erledigung von Begleitförmern I über inländisches Salz;

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Tschöb im Bezirk des Hauptsteueramts daselbst die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2c 1, 2, 3 und 2a des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Ferner ist ertheilt worden:

Im Königreich Bayern.

Der Ausschlag-Einnemerei zu Pasing im Bezirk des Hauptzollamtes zu München die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Ausschlagrückvergütung ausgehenden Bieres und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Wurzen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Grimma die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;

dem Nebenzolamt I. zu Reichenberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Zittau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22f, 22g und der Anmerkung zu 22f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnemerei zu Reiskirch im Bezirk des Hauptsteueramts zu Konstanz (Ober-Einnemerei-Bezirk Stodach) die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Plombenverschluss ankommenden übergangssteuerpflichtigen Bierentbungen;

dem Nebenzolamt II. zu Rötteln im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stühlingen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 2c, 1, 2 und 3 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt zu Forbach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd die Befugniß zur Erledigung von Begleitförmern über Waaren, welche unter Eisenbahnwagenverschluss eingehen;

dem Nebenzolamt I. zu Deutsch-Woricourt im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitförmern II auf das genannte Hauptzolamt und dem Nebenzolamt I. zu Lagarde in demselben Hauptamtsbezirk die Befugniß zur Ausfertigung von dergleichen Begleitförmern über Getreide in Schiffsladungen auf die Hauptsteuerämter zu Saargemünd und Straßburg i. E.